



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
36/2017 (31. Juli 2017)

## Zweite Änderung der Satzung zur Vergabe des Forschungspreises der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 31. Juli 2017

Auf Grund von § 8 Abs. 5 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 27. Juli 2017 die folgende Änderungsatzung beschlossen.

### Artikel 1

Die Satzung zur Vergabe des Forschungspreises der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 13. November 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
2. § 3 wird wie folgt geändert:
3. § 4 wird wie folgt geändert:

#### § 1 Forschungspreis der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

- (1) Die Pädagogische Hochschule verleiht einen Forschungspreis für herausragende Forschungsaktivitäten von Wissenschaftler/innen der PH Ludwigsburg.
- (2) Der Forschungspreis wird alle zwei Jahre – in der Regel im Wechsel mit dem Landeslehrpreis – vergeben, erstmalig im Jahr 2016.
- (3) Der Preis kann an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden. **Die Teilung des Preises ist möglich.**
- (4) Der Preis wird für eine wissenschaftliche Leistung im Rahmen einer inhaltlich und zeitlich abgrenzbaren, zusammenhängenden Forschungstätigkeit vergeben, und stellt keine Würdigung des wissenschaftlichen Gesamtwerks von Personen dar.
- (5) Die Vergabe erfolgt auf der Basis einer **zweiseitigen Kurzzusammenfassung** der Forschungstätigkeit sowie einer oder max. zwei Publikationen, die aus der **Forschungstätigkeit hervorgegangen sind.**
- (6) **Der Abschluss** der **Forschungstätigkeit** darf nicht länger als drei Jahre vor der Einreichungsfrist liegen.
- (7) Die ausgezeichnete **Forschungstätigkeit** soll
  - die theoretische Diskussion im jeweiligen wissenschaftlichen Feld bereichern oder
  - herausragende empirische Befunde präsentieren oder
  - zur Bewältigung forschungsmethodologischer Problemstellungen beitragen oder
  - innovative Fragestellungen mit neuen Forschungsdesigns aufgreifen oder
  - eine besonders nachhaltige positive Wirkung auf die Gestaltung pädagogischer und/oder unterrichtlicher Praxis haben.

#### § 3 Bewerbung

- (1) Bewerben können sich alle promovierten Mitglieder der Hochschule. Bewerbungen für Promotionsprojekte sind ausgeschlossen.
- (2) Die Bewerbung erfolgt als Selbstbewerbung. Durch Mitglieder der Hochschule können dem Forschungsausschuss Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten gemacht werden. Der Forschungsausschuss fordert dann die Personen zur Selbstbewerbung auf.
- (3) Eingereicht werden **müssen** eine **zweiseitige Kurzzusammenfassung** sowie eine oder max. zwei national bzw. international wahrnehmbare Publikationen, die aus der Forschungstätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin oder der Bewerbergruppe hervorgegangen sind. **Aus der Kurzzusammenfassung soll hervorgehen, warum gerade diese Forschungstätigkeit auszeichnungswürdig ist.**
- (4) **Projektteams** (als Bewerber gelten die Projektleitungen) können jeweils nur eine Bewerbung einreichen. Dies schließt Einreichungen von Teammitgliedern als **Einzelforscher/innen** oder als **Mitglieder in anderen Projektteams** nicht aus.
- (5) Die Unterlagen sind im Original mit Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin und in digitaler Fassung über die Forschungsförderungsstelle beim Forschungsausschuss einzureichen.
- (6) Nur fristgerecht eingereichte Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen können berücksichtigt werden.

#### § 4 Vergabeverfahren

- (1) Der Forschungsausschuss holt für die einzelnen Bewerbungsbeiträge Gutachten ein. Diese Gutachten werden den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugänglich gemacht.
- (2) Der Forschungsausschuss nominiert auf Basis der vorliegenden Gutachten den Preisträger/die Preisträgerin mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Forschungsausschusses und gibt diesen über das Rektorat dem Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg weiter.
- (3) Bei Befangenheit eines Mitglieds des Forschungsausschusses durch eine eigene Antragstellung ernennt der jeweilige Fakultätsvorstand einen/eine Stellvertreter/in aus der eigenen Fakultät, die anstelle des Mitglieds an der Vergabesitzung teilnimmt.
- (4) Über die Zuerkennung des Preises entscheidet der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (5) Der Senat kann die Verleihung des Preises aussetzen, wenn keine preiswürdigen Arbeiten vorgelegt werden.
- (6) Die Entscheidung des Senats ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Über die Entscheidung des Forschungsausschusses ist ein vertrauliches Protokoll anzufertigen, das der Forschungspreisverleihungsakte beizufügen ist.
- (8) Der Preisträger/Die Preisträgerin wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Forschungsausschusses innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung durch ein Schreiben unterrichtet.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 31. Juli 2017

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor